

Gleichbehandlungsbericht

der Süwag Energie AG für das Jahr 2018



Meine Kraft vor Ort

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten der Süwag Energie AG

Dr. Guido Kiefer
Schützenbleiche 9-11
65929 Frankfurt am Main
Telefon: 069-3107-2935
E-Mail: guido.kiefer@suewag.de

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Organisatorische Veränderungen	4
3	Unbundling-Maßnahmen der Süwag Energie AG	7
4	Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse	11
5	Marktauftritt	16
6	Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	18
7	Ausblick	20

1 Präambel

Der vorliegende Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten der Süwag Energie AG für das Jahr 2018 bezieht sich auf die Süwag Energie AG sowie ihre Tochtergesellschaft Syna GmbH.

Im vorliegenden Bericht werden diese zwei Gesellschaften durchgängig als Süwag-Gruppe im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bezeichnet. In diesen Gesellschaften sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit § 7b EnWG vollständig erfasst.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der Süwag Energie AG den folgenden Bericht erstellt, der auf den Internetseiten der Süwag Energie AG sowie auf den Internetseiten der Syna GmbH veröffentlicht wird. In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung aufgeführt. Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018. Soweit es für die Aussagen des Berichts sinnvoll und wichtig erscheint, wird der Berichtszeitraum auf das erste Quartal 2019 erstreckt.

2 Organisatorische Veränderungen

In 2018 lag ein wesentlicher Schwerpunkt der Süwag-Gruppe auf der digitalen Transformation, mit deren Hilfe beispielsweise technische Arbeitsprozesse automatisiert werden. Damit ist die Süwag-Gruppe im Wandel vom Energieversorgungsunternehmen zu einem Energiesystemmanager in einer digitalisierten Gesellschaft.

Um den Herausforderungen aus den hohen regenerativen Einspeisung in die Niederspannungsnetze und der zu erwartenden Belastung durch eMobility in den kommenden Jahren gewachsen zu sein, arbeitet die Syna GmbH an intelligenten Netzen, sogenannten Smart-Grids. Dies beinhaltet sowohl die Ausstattung der Netze mit Automatisierungstechnologie, als auch die kommunikationstechnische Anbindung der Stationen über Glasfasernetze.

Die Syna GmbH hatte zum 31.12.2018 1.179 Mitarbeiter (inkl. Auszubildende) beschäftigt.

Im Berichtszeitraum wurde bei der Syna GmbH die Optimierung von sogenannten End-to-End-Prozessen weiter vorangetrieben, indem zahlreiche Prozesse aus Kundensicht über Abteilungs-, Bereichs- und Ressortgrenzen hinweg innerhalb der Syna GmbH von Anfang bis Ende analysiert und angepasst wurden.

Die Syna GmbH ist ein Netzbetreiber, in der schon bisher alle Aufgaben rund um die Messung und Zählung gebündelt waren, und der auch die neue Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) wahrnimmt. Dieses hat die Syna GmbH – wie die Mehrheit der deutschen Netzbetreiber – der Bundesnetzagentur (BNetzA) fristgerecht in 2017 angezeigt. Die Syna GmbH ist seit 2018 zertifizierter Smart-Meter-Gateway-Administrator und hat seit dem Beginn des Rollouts von modernen Messeinrichtungen bereits über 65.000 moderne Messeinrichtungen eingebaut.

Die Süwag Energie AG erfüllt die gesetzlichen Unbundling-Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen wettbewerblichen, insbesondere vertrieblichen Aktivitäten und Erzeugungsaktivitäten. Ergänzt wird dies durch den unverwechselbaren Markenauftritt der Syna GmbH. Die buchhalterische Trennung des grundzuständigen Messstellenbetriebs von den sonstigen regulierten Netzbetreiberaktivitäten wird seit Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes durch die Syna GmbH ebenfalls sichergestellt.

Firmensitze

Die Süwag Energie AG hat ihren Hauptsitz in Frankfurt am Main, Schützenbleiche 9-11. Die Syna GmbH hat ihren Sitz in Frankfurt am Main in der Ludwigshafener Straße 4.

Netzkooperationen/ Gründung von Netzeigentumsgesellschaften

Die seit mehreren Jahren in der Netzbetreiberlandschaft beobachtbare Tendenz, dass auch infolge der Novellierung der §§ 46 ff. EnWG weiter zunehmende Aktivitäten von kommunaler Seite erkennbar sind, die auf eine stärkere Rolle der Kommunen beim Betrieb von Energieversorgungsnetzen gerichtet sind, trifft nach wie vor auf das Umfeld der Süwag Energie AG zu. Dies wird durch die Novellierung des Konzessionsrechts weiter beflügelt, insbesondere durch die gesetzliche Zulässigkeit der Berücksichtigung öffentlicher Belange im Rahmen der Konzessionsvergabe.

Auslaufende und seitens der Kommunen nicht verlängerte Konzessionen können z. T. durch intelligente Kooperationsmodelle abgelöst werden, bei denen mit der jeweiligen Kommune eine gemeinsame Netzeigentumsgesellschaft gegründet wird, für die in der Folge die Syna GmbH die Netzbetreiberfunktion übernimmt. In diesem Modell tritt dann im Gegensatz zu den „klassischen“ Pachtmodellen die neue gemeinsame Netzeigentumsgesellschaft als Verpächter auf und nicht mehr ein fremdes vertikal integriertes EVU.

Teilweise ist von vornherein geplant, das Pachtverhältnis mit der Syna GmbH zu einem festgelegten Datum wieder aufzulösen und die heutige Netzeigentumsgesellschaft in der Zukunft in eine von Syna unabhängige Netzbetreibergesellschaft oder sogar in ein vertikal integriertes EVU zu überführen, wobei es sich häufig um ein De-minimis-Unternehmen handelt.

Im Berichtszeitraum hat sich die Anzahl der Netzkooperationen im Strom- und Gasbereich wiederum erhöht. Insgesamt bestehen 18 Kooperationen, die in der folgenden Tabelle aufgelistet sind:

Externe Netzeigentümer (Kooperationen/Netzgesellschaften)

NetzG Bühlertal GmbH & Co. KG

NetzG Korb GmbH & Co. KG

Energiegesellschaft Leimen GmbH & Co. KG

KAWAG AG & Co. KG

Stromnetz Diez GmbH & Co. KG

Stromnetz VG Diez GmbH & Co. KG

Stromnetz VG Katzenelnbogen GmbH & Co. KG

Untermain EnergieProjekt AG & Co. KG

NetzG Leutenbach GmbH & Co. KG

Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG

Kommunale Netzgesellschaft Steinheim a. d. Murr GmbH & Co. KG

Stromnetz Hofheim GmbH & Co. KG

EnergieRegion Taunus - Goldener Grund - GmbH & Co. KG

NetzG Ottersweier GmbH & Co. KG

NetzG Lauf GmbH & Co. KG

Murrhardt Netz AG & Co. KG

Stromnetz Neckargemünd GmbH

KAWAG Netze GmbH & Co. KG

Tabelle 1: Übersicht der Netzkooperationen, Stand 31.12.2018

Es handelt sich dabei um reine Netzeigentumsgesellschaften.

Dienstleistungsverträge

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt dabei mit, dass bei allen Fallkonstellationen in Zusammenhang mit neuen Netzkooperationen eine unbundlingkonforme Gestaltung der Dienstleistungsverträge erfolgt und die korrespondierenden Dienstleistungsprozesse in der realen Umsetzung unbundlingkonform aufgesetzt bzw. durchgeführt werden. Hierzu war er in einer Reihe von Einzelfällen in die konkrete Strukturierung und Formulierung von Dienstleistungsverträgen einbezogen. Aus dieser zunächst einzelfallgeprägten Tätigkeit sind im weiteren Verlauf standardisierte Unbundling-Musterklauseln für Dienstleistungs- und Pachtverträge hervorgegangen, die im Rahmen der Weiterentwicklung der Unbundling-Thematik kontinuierlich in Abstimmung mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten angepasst werden. Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte darauf hingewirkt, dass vorhandene Musterverträge im Sinne eines klaren Marktrollenverständnisses aller beteiligten Vertragsparteien angepasst worden sind und nunmehr in dieser präzisierten Form Verwendung finden, unabhängig davon, ob es sich um konzerninterne oder konzernexterne Dienstleistungsverträge handelt. In allen Muster-Dienstleistungsverträgen werden u.a. folgende Sachverhalte thematisiert:

- Detaillierte Leistungsbeschreibungen
- Kündigungsmöglichkeit für den Netzbetreiber
- Klauseln zur informatorischen Entflechtung
- Fachliches Weisungs- und Kontrollrecht des Netzbetreibers

3 Unbundling-Maßnahmen der Süwag Energie AG

Gleichbehandlungsprogramm

Als vertikal integriertes EVU ist die Süwag Energie AG verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm gemäß EnWG festzulegen. Mit Unterzeichnung der Arbeitsrichtlinie „Gleichbehandlungsprogramm der Süwag Energie AG und ihrer Tochtergesellschaft der Syna GmbH“ durch den Vorstand am 10.02.2015/11.02.2015 hat die Süwag Energie AG ein Gleichbehandlungsprogramm verabschiedet, das der in den vorangegangenen Berichtszeiträumen durchgeführten Neuausrichtung des Verteilnetzgeschäftes Rechnung trägt und auch im vorliegenden Berichtszeitraum weiterhin Gültigkeit hat.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde in Form der Arbeitsrichtlinie den Mitarbeitern und zeitgleich mit dem vorangegangenen Bericht der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Damit kommt die Süwag Energie AG weiterhin ihren gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 7a EnWG vollumfänglich nach.

Neue Mitarbeiter erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den jeweiligen Personalbereich unter anderem das „Gleichbehandlungsprogramm“ ausgehändigt. Das Gleichbehandlungsprogramm wird im Einstellungsprozess an die Mitarbeiter ausgegeben und die Entgegennahme und Kenntnis ist durch den Mitarbeiter auf einem gesonderten Formular zu bestätigen. Zudem werden die Mitarbeiter von ihren Führungskräften über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert.

Alle Mitarbeiter der deutschen innogy-Gruppe sind durch einen Verhaltenskodex verpflichtet, sich an sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie betrieblichen Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Das EnWG mit den Unbundling-Bestimmungen nach §§ 6-7b EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind hierbei ordnungsgemäß eingeschlossen. Infolge dieser schon immer bestehenden hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter sind in der Konsequenz keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten, sodass im Berichtszeitraum von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

Vorgaben

Unter Vorgaben versteht die Syna GmbH alle Arten von internen technischen Regelwerken, Richtlinien und Standards. Verlässliche und verständliche Vorgaben haben für die Organisationssicherheit sowie für die Festlegung von Prozessabläufen einen besonders hohen Stellenwert. Innerhalb der Syna betreut die Organisationseinheit „Standardisierung und Grundsätze“ eine zentrale Datenbank für diese Vorgaben.

Weitere Vorgaben der Süwag Gruppe, wie Arbeitsrichtlinien, Betriebsanweisungen, Betriebsvereinbarungen und Einkaufsbedingungen werden von den jeweiligen Fachbereichen über das Intranet der Süwag Gruppe veröffentlicht. Den Dienstleistern der Syna GmbH werden die relevanten Vorgaben über das Unternehmerportal bereitgestellt.

Seit 2013 stehen alle Vorgaben der Syna GmbH in dem digitalen Dokumentenmanagementsystem BIC Document in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung. Für alle Syna-Mitarbeiter ist ein lesender Zugriff über das Intranet der Süwag Gruppe eingerichtet. Die Inhalte im Dokumentenmanagementsystem sind u. a.:

- Syna Grundsätze
- Technische Richtlinien
- Technische Spezifikationen
- Technische Informationen
- Fachliche Aufbauorganigramme Strom und Gas
- weitere Information zu Materialien, beschreibbare Formulare, usw.

Technische Überprüfungen und Zertifizierungen

Das Technische Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrungen der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes und kostengünstiges Managementinstrument ist, um die technische Sicherheit in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren.

Für die Syna GmbH hat die unabhängige TSM-Überprüfung eine langjährige Tradition, die sich in zahlreichen Überprüfungsvorgängen mit unterschiedlichen Dienstleistern ausdrückt.

Darüber hinaus sind ausgewählte Prozessbereiche der Syna GmbH nach DIN EN ISO 9001 im Rahmen eines Überwachungsaudits geprüft worden. Mit Hilfe des prozessorientierten Ansatzes wird der Rahmen für transparente Arbeitsabläufe geschaffen, die die Basis für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess bilden und damit auch der prozessualen Absicherung von unbundlingrelevanten Prozessen dient.

In Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach dem Energiedienstleistungsgesetz hat die Syna GmbH ferner ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 eingeführt und dieses bereits in 2016 erfolgreich zertifizieren lassen. Die Wirksamkeit des Managementsystems wurde in 2017 im Rahmen eines Überwachungsaudits durch den TÜV bestätigt.

Darüber hinaus hat die Syna GmbH in 2017 ein Umweltmanagementsystem nach EMAS, dem weltweit höchsten Standard eingeführt, welches im Juli 2017 erfolgreich zertifiziert wurde. Dieses Umweltmanagementsystem wird jährlich durch einen akkreditierten externen Umweltgutachter überprüft und alle Angaben und Informationen der Umwelterklärung validiert.

Die Qualität der Prozesse ist damit wiederholt von unabhängigen Dritten neutral und erfolgreich bestätigt worden.

Informations-Sicherheits-Managementsystems (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut § 11 Abs. 1b EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, hält die Syna GmbH den von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten "IT-Sicherheitskatalog" ein. Hierzu etabliert sie ein Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 und setzt darüber hinaus die zusätzlichen Anforderungen des IT-Sicherheitskataloges um. Der zugrundeliegende Anwendungsbereich des ISMS stellt somit sicher, dass mindestens die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Informations- und Kommunikationssysteme von der Zertifizierung erfasst sind. Die erfolgreiche Zertifizierung gemäß BNetzA-Anforderungen ist bis zum 31.01.2018 nachzuweisen; die Syna GmbH konnte das Zertifikat bereits Anfang Dezember 2017 bei der BNetzA einreichen.

Weiterhin wurde in 8/2017 das Hauptprojekt zur Durchführung der ISMS-Zertifizierung für den Smart Meter Gateway Administrator begonnen. Die zugrundeliegenden Anforderungen lassen sich der DIN ISO/IEC 27001 sowie TR-3109-6 entnehmen. Im Gegensatz zum Netzbetrieb wurde seitens des Gesetzgebers keine Frist festgelegt, zu der die geforderte Zertifizierung nachgewiesen sein muss. Die Syna wurde am 05.04.2018 für das ISMS für den Smart Meter Gateway Administrator erfolgreich zertifiziert.

Seit Mitte 2016 ist die Syna GmbH überdies Mitglied im UP-KRITIS (Umsetzungsplan Kritische Infrastrukturen) des BSI. Der UP-KRITIS ist eine öffentlich-private Kooperation zwischen Betreibern kritischer Infrastrukturen, deren Verbänden und deren zuständigen staatlichen Stellen. Im Rahmen einer großangelegten Krisen-/ Notfallübung wurde bei der Syna GmbH die Durchführung der Meldepflicht an das BSI in 2016 geprobt.

Das Informationssicherheits-Managementsystem der Syna GmbH gemäß IT-Sicherheitskatalog nach § 11 Abs. 1a EnWG wurde am 23.2017 erfolgreich zertifiziert. Die Zertifizierung für das Informationssicherheits-Managementsystem ist weiterhin gültig, ein entsprechendes Überwachungsaudit wurde am 30.11.2018 erfolgreich durchgeführt.

Datenschutz

Auf Grund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig gleichzeitig auch die Unbundling-Konformität sicher, wobei die regulatorischen Unbundling-Anforderungen gleichzeitig die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Schwerpunkt der Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten für die Süwag-Gruppe war in 2018 die Umsetzung der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO). Als europäische Verordnung am 25.05.2016 in allen europäischen Mitgliedstaaten als unmittelbar geltendes Recht in Kraft gesetzt, ist die EU DS-GVO seit 25.05.2018 wirksam.

Im ersten Halbjahr 2018 wurde das in 2017 aufgesetzte Umsetzungsprojekt „PRIUS“ fortgeführt mit dem Ziel, am 25.05.2018 die Anforderungen der EU DS-GVO erfüllen und anwenden zu können („GDPR-Readiness“). Zu diesem Zweck wurden (DS-Richtlinie, Löschkonzept, DS-Handbuch, Arbeitsanweisungen) erstellt aber auch allen nach dem 25.05.2018 Verantwortlichen Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten an die Hand gegeben. Datenschutz-Richtlinie, Datenschutzhandbuch und das allgemeine Löschkonzept bilden darüber hinaus die Grundlage für das Datenschutz-Managementsystem in der Süwag-Gruppe. Dieses ist umso wichtiger, da neben der beratenden Aufgabe des Datenschutzbeauftragten mit der DS-GVO insbesondere auch eine überwachende Funktion des Datenschutzbeauftragten hinzugekommen ist.

Zudem wurden über die an alle Mitarbeiter adressierte Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten und die Bereitstellung eines Web Based Trainings im Datenschutz die Mitarbeiter zu den Anforderungen der DS-GVO sensibilisiert.

Speziell im Netzbereich ist der Umgang mit personenbezogenen – und damit datenschutzrelevanten – Daten neben den Anforderungen der EU DS-GVO geprägt von den rechtlichen Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und insbesondere des Messstellenbetriebsgesetzes und den daraus resultierenden Unbundling-Anforderungen. Die Anpassung der gesetzlichen Anforderungen an die EU DS-GVO ist derzeit noch nicht abschließend erfolgt, so dass derzeit eine gewisse Unsicherheit in Fällen der Anwendbarkeit etwa des Messstellenbetriebsgesetzes besteht. Grundsätzlich ist aber nicht zu erwarten, dass größere Anpassungen erfolgen werden, so dass auch weiterhin gilt: Eine Datenweitergabe an Marktteilnehmer darf in der Regel nur erfolgen, wenn dies entsprechend der Marktrolle gesetzlich festgelegt ist, oder wenn der (betroffene) Kunde seine Einwilligung erteilt hat.

Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der Süwag-Gruppe

Als Vollfunktionsunternehmen übt die Syna GmbH die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus, so dass auch auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Dies ist ebenfalls durch die Eigenständigkeit der Syna GmbH sichergestellt. Der Prozess zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern erfolgt durch die zuständige Führungskraft über das Arbeitsplatzmanagement.

Eine IT-Sicherheitsrichtlinie (IT Security Policy) sowie eine Kommunikations-Sicherheitsrichtlinie (Communication Security Policy), die konzernweit gelten, stellen weitere Elemente zur Erhöhung der IT-Sicherheit dar. Diese Standards dienen dem Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten als auch der Informationen der Konzernunternehmen und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten ausgeschlossen wird. Im Berichtszeitraum haben Führungskräfte und ausgewählte Mitarbeiter an für sie obligatorischen Compliance-Präsenzveranstaltungen zu Compliance Basics – Geldwäsche und Exportkontrolle teilgenommen, die für jeden Mitarbeiter systemseitig dokumentiert wurden. Hierdurch wird implizit das informatorische Unbundling noch weiter forciert.

4 Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse

Marktkommunikation

Die Syna GmbH hat die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung und in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung vollständig umgesetzt:

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-16-200 Interimsprozesse zu „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“
- BK7-14-020 „Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas“ (GaBi Gas 2.0)
- BK6-17-042 Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) für „Messstellenbetriebsrahmenverträge“

Auch im Jahre 2018 ist es gelungen, die Marktkommunikation mit den Marktteilnehmern weiterhin stabil und zuverlässig zu halten.

Anschlusswesen Strom, Gas und EEG-Anlagen

Die Anzahl der Anschlussvorgänge Strom und Gas im Berichtszeitraum liegt weiterhin auf einem konstant hohen Niveau. Die Anzahl von EEG-Anlagen im Netzgebiet ist erneut angestiegen. Im Jahr 2018 wurden im Gebiet der Syna GmbH ca. 1100 Anträge auf Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage eingereicht.

Auch im Jahr 2018 lag ein Schwerpunkt im Bereich der EEG-Anlagen auf den Vorbereitungen zum Start des Marktstammdatenregisters (MaStR). Dieser wurde seitens der BNetzA und auf den 31.01.2019 terminiert. Der Fokus bei der Umsetzung lag vor allem auf dem Aufbau und der Anbindung des Webdienstes, um eine möglichst automatisierte Durchführung der Netzbetreiberprüfung zu ermöglichen. Zudem wurden seitens der Syna GmbH im Rahmen der Jahresabrechnung 2017 das von der BNetzA zur Verfügung gestellte Informationsschreiben an alle Anlagenbetreiber versendet und unter Berücksichtigung der Novellierung der MaStR-Verordnung eine Planung der Kundenkommunikation für 2019 erstellt.

Zudem ist im Zuge der Energiewende in 2018 eine steigende Anzahl an installierten Speichern in Kombination mit einer EEG-Anlage zu verzeichnen. Die damit verbundenen Versorgungs- und Messkonzepte und die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, wie z. B. die Erhebung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung, haben zu großen Herausforderungen hinsichtlich Ihrer Umsetzung geführt. Insgesamt lässt sich sagen, dass durch die Vielzahl der Neu- und Bestandsanlagen und der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Komplexität im EEG-Anschlussprozess weiter gestiegen ist, z. B. durch die Einführung des PV-Mieterstromzuschlages.

Weiterhin wurden auch die EEG-Ausschreibungsverfahren seitens der Syna GmbH in 2018 entsprechend begleitet und umgesetzt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Gebiet der Syna GmbH diskriminierungsfrei erfüllt wurden.

Für die Syna GmbH stellen die rund 3.000 Installateure, mit denen sie zusammenarbeitet, wichtige Ansprechpartner für die Netzkunden dar. In den Bezirksinstallateurs-Ausschüssen pflegt die Syna GmbH einen regelmäßigen Austausch mit ihren Installateuren. Hier werden u. a. neue Richtlinien, aktuelle Projekte oder Themen der Arbeitssicherheit vorgestellt und Prozessoptimierungen diskutiert.

Prozesse für Netzengpässe

Im Netzgebiet der Syna GmbH kam es im Berichtszeitraum auf Basis der gegenwärtigen Anschlusssituation in keiner Spannungsebene zu Netzengpässen. Sollte sich die konkrete Anschlusssituation ändern, wird aufbauend auf den Vorgaben der Syna- Richtlinien „Anschlussregeln für Erzeugungsanlage“, „Planungs- und Betriebsgrundsätze“ und gemäß den Vorgaben des Eskimo-Projekts (Netzsicherheitsmanagement im Netzgebiet der Syna) verfahren.

Prozesse zur Abschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber

Zwischen dem Verteilnetzbetreiber Syna GmbH und dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH sowie den vorgelagerten Verteilnetzbetreibern Netze BW GmbH und Westnetz GmbH existiert eine Vereinbarung zur Anwendung des BDEW/VkU-Praxisleitfadens für die Kaskade. Zur Zeit wird ein Vertragsangebot der Amprion sowie der Westnetz nach VDE-AR-N 4140 zur Kaskade abgestimmt. Bei einer Abschaltung auf Anweisung des vorgelagerten Netzbetreibers wird der Lastabwurf entsprechend Aufteilungsschlüssel manuell durchgeführt um die Systemstabilität zu unterstützen und einer Auslösung des automatischen Unterfrequenzschutzes vorzubeugen. Soweit technisch möglich, wird bei mehrfachem bzw. lang andauerndem Abschalterfordernis eine rollierende Abschaltung angewendet. Für die Thematik liegt allen beteiligten Organisationseinheiten eine detaillierte Prozessbeschreibung vor. Es gab im Jahr 2018 keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers bzw. der vorgelagerten Verteilnetzbetreiber.

Die Syna GmbH hatte im Dezember 2013 zur Regelung der Zusammenarbeit der Netzbetreiber im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade ihren nachgelagerten Netzbetreibern „Kaskadenverträge“ angeboten. Bis 2018 konnte die Syna GmbH mit einem großen Teil der nachgelagerten Netzbetreiber die „Vereinbarungen über die Anwendung des BDEW/VkU-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern - Kommunikations- und Anwendungsleitfaden zur Umsetzung der Systemverantwortung gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 1c EnWG“ abschließen und die Umsetzung abstimmen. Im zweiten Quartal 2019 wird die Syna GmbH ihren nachgelagerten Netzbetreibern eine neue Kaskadierungsvereinbarung gemäß der VDE-Anwendungsregel 4140 anbieten.

Konsultation der Technischen Anschlussbedingungen (TAB)

Netzbetreiber sind nach § 19 Abs. 1 und 2 EnWG verpflichtet, technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss festzulegen. Im Jahr 2018 gab es weder im Strom- noch im Gasbereich TAB-Anpassungen. Zudem bestand für die Berichtsjahre 2017 und 2018 keine Verpflichtung zur Konsultation und Vorlage bei der Regulierungsbehörde.

Aufgrund der neuen europäischen Network Codes wie z. B. der Network Code Requirements of Generators (RfG) werden umfangreiche Anpassungen an die TAB in der Sparte Strom im Jahr 2019 erforderlich. Mit den vorbereitenden Arbeiten wurde bereits Anfang 2018 begonnen.

Marktraumumstellung Gas

Der kontinuierliche Rückgang der L-Gasauflkommen in Deutschland sowie in den Niederlanden ist der Grund für die notwendige Marktraumumstellung Gas. Die Syna GmbH wird hierzu rund 50.000 Kunden-Gasgeräte von Erdgas-L (low calorific gas) auf Erdgas-H (high calorific gas) umrüsten. Die Marktraumumstellung ist in Deutschland 2015 gestartet und soll gemäß dem Netzentwicklungsplan (NEP Gas) bis zum Jahr 2030 anhalten. Die Netzgebiete der Syna GmbH werden in 2020 und 2021 umgestellt. Darüber hinaus werden, zur Vorbereitung der Marktraumumstellung, die Gerätedaten in den Umstellungsgebieten bereits ab Oktober 2018 erhoben. Die Grundlage hierfür bildet der jeweils gültige Netzentwicklungsplan Gas, den die Fernleitungsnetzbetreiber, in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur, unter Beteiligung der Öffentlichkeit und den Verteilnetzbetreibern, entwickelt haben.

Im Vorfeld der eigentlichen L-H-Gas-Umstellung hat die Syna GmbH eine Prozessbeschreibung „Marktraumumstellung Gas“ in Verbindung mit einer Technischen Verfahrensanweisung zur Marktraumumstellung Gas erarbeitet. Darin sind die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Verfahren zur Vermeidung und Beherrschung technischer Risiken im Zuge der Erhebung, Anpassung und Qualitätssicherung von Gasgeräten bei Umsetzung der Marktraumumstellung ebenso beschrieben wie die gesetzlichen Kostenerstattungsansprüche für Gasverbrauchsgeräte und die kundenspezifischen Prozesse und Abläufe, insbesondere bei fehlender technischer Anpassungsfähigkeit von Geräten. In diesem Fall werden die betroffenen Kunden diskriminierungsfrei, umfassend und klar über Alternativen und Konsequenzen informiert und in die Lage versetzt, die Gasgeräte-Anpassung eigenverantwortlich bei einem Unternehmen ihrer Wahl zu beauftragen. Selbstverständlich ist auch in diesem Netzbetreiberprozess durchgängig sichergestellt, dass die dabei anfallenden wirtschaftlich sensiblen Kundendaten die Sphäre des Netzbetreibers nicht verlassen.

Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Mit dem Inkrafttreten des MsbG als wesentlicher Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende hatte die Syna GmbH bereits in 2016 begonnen, sich konkret auf die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber vorzubereiten und entsprechende laufende Umsetzungsprojekte voranzutreiben. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend hatte die Syna GmbH schon im Jahr 2016 sowohl Angaben zu den von ihr mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen (moderne Messeinrichtung mit Kommunikationsmodul) auszustattenden Messstellen sowie die zugehörigen Preisblätter veröffentlicht. Die Syna GmbH hat zum 01.10.2017 damit begonnen, insbesondere bei Neuanlagen und Turnuswechseln moderne Messeinrichtungen zu den veröffentlichten Konditionen einzubauen. Hiervon hatte die Syna GmbH die in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten zuvor fristgerecht und in diskriminierungsfreier Art und Weise in Kenntnis gesetzt.

Die Syna GmbH stellt als Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher. Mangels eines allgemein festgelegten Messstellenvertrages hat die Syna GmbH im Laufe des Jahres 2017 zudem auf Basis des BDEW Vertragsmusters begonnen, mit den in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten Messstellenverträge abzuschließen, um auch künftig in gewohnter Art und Weise eine integrierte Abrechnung aller Leistungen, die an Letztverbraucher abgegeben werden, über die Lieferanten zu ermöglichen. Die Syna GmbH hat ihren Messstellenvertrag Strom, der an das aktuelle Muster des BDEW angelehnt ist, diskriminierungsfrei allen Lieferanten angeboten und diesen auch auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Ferner hat die Syna GmbH auf ihrer Internetseite ihre Allgemeinen Bedingungen für nicht integrierte Letztverbraucher bzw. Anlagenbetreiber veröffentlicht, die den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes im Bereich Elektrizität regeln.

In Umsetzung der BNetzA-Festlegung zur „Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (BK6-17-042/BK7-17-026) hat die Syna GmbH den festgelegten Messstellenbetriebsrahmenvertrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht und schließt neue Messstellenbetriebsrahmenverträge dementsprechend ab. Im Strombereich haben 57 Messstellenbetreiber den Rahmenvertrag mit der Syna GmbH geschlossen und in der Sparte Gas gibt es 13 Messstellenbetreiber mit unterzeichnetem Rahmenvertrag. Insgesamt sind 38 Messstellenbetreiber im Netzgebiet der Syna GmbH aktiv tätig. Mit Stand Ende Dezember 2018 wurden rund 4750 Zähler durch dritte Messstellenbetreiber betreut.

Darüber hinaus hat die Syna GmbH die Vorbereitungen für den Roll-out von intelligenten Messsystemen, soweit dies unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen möglich ist, vorangetrieben.

Planungs- und Prognoseprozess

Die Süwag Energie AG unterliegt als eine dem innogy-Konzern zugehörige Konzerngesellschaft ebenso wie die Syna GmbH einem differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die entsprechenden Prämissen – wie beispielsweise die Inflationsrate – allgemein und zentral vorgegeben. Wichtig im Zusammenhang mit den Unbundling-Bestimmungen ist die Tatsache, dass eine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche nicht erfolgt. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter des Bereiches Controlling/Beteiligungen der Süwag Energie AG sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informativischen Unbundling verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an dieser Stelle organisatorisch unterbunden ist.

Rentabilitätskontrolle

Die Süwag Energie AG als Gesellschafterin der Syna GmbH nimmt ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber wahr und übt insoweit ihre Gesellschafterfunktion und die damit verbundenen gesetzlichen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten im Sinne von koordinierenden Funktionen und Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus.

Der Aufsichtsrat der Syna GmbH besteht aus 15 Mitgliedern und hat im Jahre 2018 zweimal getagt. Der Aufsichtsrat hat sich über den Gang der Geschäfte, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie zur Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen. Dazu gehörten insbesondere auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft. Außerdem hat er erforderliche Entscheidungen getroffen. Die Geschäftsführung der Syna GmbH ist ausschließlich für die Netzgesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der Syna GmbH die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2019 die voraussichtlichen Netzentgelte für das Stromverteilnetz am 11.10.2018 und für das Gasverteilnetz am 11.10.2018 im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV und GasNEV für das Stromverteilnetz und für das Gasverteilnetz am 21.12.2018 im Internet veröffentlicht. An die BNetzA erfolgte die Mitteilung gemäß § 28 Nr. 4 i. V. m. § 4 ARegV für das Stromverteilnetz und für das Gasverteilnetz am 28.12.2018. Im Bereich Strom mussten die Netzentgelte aufgrund von Änderungen im vorgelagerten Netz im Vergleich zu den voraussichtlichen Netzentgelten vom 15.10.2018 angepasst werden. Im Bereich Gas wurden die voraussichtlichen Netzentgelte unverändert als endgültige Netzentgelte fortgeschrieben.

Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2019 wurden die Hinweise der BNetzA für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2019 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt.

Dabei wurde wie üblich durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter, insbesondere in den beteiligten Ressorts der Süwag Energie AG, zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet.

5 Marktauftritt

Die Syna GmbH unternimmt eine Reihe von Aktivitäten mit dem Ziel, ihren jeweiligen Außenauftritt auf allen Ebenen und an allen Schnittstellen so zu gestalten, dass die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für alle Marktteilnehmer offensichtlich ist. Deshalb tritt sie auch visuell unter einer eigenen Marke auf, damit, den Vorschriften des EnWG 2011 entsprechend, ein verwechslungsfreier Auftritt des Netzbetreibers gewährleistet ist.



Die eigene Geschäftseinrichtung der Syna GmbH hat sich mittlerweile bei allen Marktpartnern etabliert. Diese umfasst auch den eigenen Messeauftritt der Syna GmbH. Der verwechslungsfreie Auftritt des Netzbetreibers wird weiterhin durch eine offensive Verwendung der Marke im internen wie auch externen Gebrauch forciert. Es wird dafür Sorge getragen, dass die gesetzgeberischen Vorgaben in Bezug auf die Markentrennung eingehalten werden. In internen und externen Medien wurden im Berichtszeitraum durch Beiträge die Wahrnehmung des Netzbetreibers mit seinen spezifischen Aufgaben deutlich herausgestellt.

Wie auch schon in der Vergangenheit veröffentlicht die Syna GmbH selbständig spezifische Pressemitteilungen des Netzbetreibers (z.B. über Baumaßnahmen) über die üblichen Pressekanäle und über die Internetseiten der Syna GmbH. In allen Schreiben des Netzbetreibers wird ausschließlich die Internetadresse des Netzbetreibers angegeben.

Der Internetauftritt der Syna GmbH wurde im Jahr 2017 optisch überarbeitet und damit an die Marke innogy angepasst. Die Homepage ist unter der Adresse www.syna.de erreichbar.

Ein wesentliches Merkmal des Syna Web-Auftritts ist die Ansprache von Kundengruppen und die bedarfsgerechte Zurverfügungstellung entsprechender Informationen. Die Kundengruppen sind im Einzelnen:

- Energieverbraucher
- Einspeiser
- Bauherren
- Partner (Kommunen/Installateure/Lieferanten, ...)
- Mandatsträger

Mit Hilfe geeigneter Analysewerkzeuge wird das Nutzerverhalten in dem Web-Auftritt regelmäßig überprüft. Inhalte, Navigation und Benutzerfreundlichkeit werden entsprechend der Ergebnisse überarbeitet, angepasst und aktualisiert. So werden z.B. über ein Schriftgut-Analysesystem schriftliche

Anliegen von Kunden erkannt und digital umgewandelt. Sämtliche Anliegen – telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an Syna gerichtet – werden zentral gespeichert und verarbeitet und sind im Rahmen der Vorgaben der DSGVO jederzeit von den Kundenbetreuern abrufbar.

Hiervon versprechen wir uns eine signifikante Verkürzung der Bearbeitungszeiträume bei gleichzeitig stark steigender Datenqualität. Vollständig abgebildet und digital umgesetzt wird zuerst der Netzanschlussprozess, der seit Anfang 2018 über das neue Kundenportal online ist. Im Laufe des Jahres sollen weitere Kundenprozesse abgebildet und in das Portal integriert werden.

Im Zuge der verbesserten Kundenfreundlichkeit wurde die Erreichbarkeit der Syna durch die eingerichtete einheitliche kostenlose Servicenummer 0800-xxxxx (Kundenservice Hotline) zeitlich ausgedehnt. Zudem wurde eine Kontaktaufnahme via Web-Auftritt bereits deutlich vereinfacht und ebenfalls durch das CRM-System intelligent unterstützt.

Zudem ist es dem Kunden möglich, anhand eines QR-Codes, über mobile Geräte den Zählerstand ortsunabhängig zu übermitteln.

Die Syna GmbH hat auch 2018 ihre Veröffentlichungspflichten, die sich aus unterschiedlichsten Gesetzen und Verordnungen ergeben, erfüllt. Einzelne Daten werden jedoch aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht, aber bei berechtigtem Interesse jedem Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt. Die Verfahren hierzu sind im Web-Auftritt an den entsprechenden Stellen dargestellt.

Weiterhin wirkt die Syna GmbH nachdrücklich auf einen unbundlingkonformen Marktauftritt der in ihrem Auftrag handelnden Partnerunternehmen hin. Die entsprechenden Dienstleistungsverträge mit den Partnern der Syna GmbH verpflichten den jeweiligen Auftragnehmer dazu, im Rahmen der Dienstleistungs-Aktivitäten jederzeit deutlich zu machen, dass er im Auftrag des Netzbetreibers handelt. Insbesondere regeln die Verträge, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Dienstleistungsgeschäftes dazu angehalten ist,

- die ihm von der Syna GmbH zur Verfügung gestellten Formulare und sonstigen Dokumente zu verwenden,
- im Schriftverkehr (Papier und elektronisch) den Zusatz „im Auftrag des Netzbetreibers Syna GmbH“ zu verwenden und
- bei persönlichen und telefonischen Kontakten mit Netzkunden und ggf. Behörden darauf hinzuweisen, dass er „im Auftrag des Netzbetreibers Syna GmbH“ handelt.

6 Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Seit dem 01.10.2017 ist Herr Dr. Guido Kiefer der Gleichbehandlungsbeauftragte der Süwag Energie AG nach § 7a EnWG. Der Gleichbehandlungsbeauftragte war im Berichtszeitraum zuständig für die Gesellschaften

- Süwag Energie AG,
- Syna GmbH.

Auch im Jahr 2018 hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die proaktive Umsetzung der Unbundling-Vorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und durch Projekte, Vorträge und Veranstaltungen ein allgemeines Unbundling-Verständnis etabliert und weiter ausgebaut. Er ist als leitender Angestellter bei der Süwag Energie AG angestellt.

Im Jahr 2018 war der Gleichbehandlungsbeauftragte Ansprechpartner für Vorstand, Geschäftsführung und Mitarbeiter aller vorgenannten Gesellschaften in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen. Mit dem Vorstand bzw. den Geschäftsführern fand ein regelmäßiger Austausch statt. Ebenso fanden Treffen bzw. Gesprächsrunden mit den verschiedenen Ressorts der vorgenannten Gesellschaften statt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht darüber hinaus mit dem Bereich Regulierungsmanagement und Netzwirtschaft sowie der Internen Revision und dem Rechtsbereich der Süwag Energie AG in ständigem Kontakt. Auch über diesen Weg können unbundlingrelevante und revisionsprüfungsrelevante Themen jederzeit identifiziert und an den Vorstand der Süwag Energie AG herangetragen werden.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte sein Vortragsrecht beim Vorstand der Süwag Energie AG regelmäßig wahrgenommen. Darüber hinaus haben der Vorstand sowie die Geschäftsführung der Syna GmbH mehrfach Kontakt zum Gleichbehandlungsbeauftragten im Zusammenhang mit unbundlingrelevanten Fragestellungen aufgenommen.

Vermittlungskonzept - Unbundling-Beratungen, Intranet

Im Berichtszeitraum wurden – wie bereits in den Jahren zuvor – spezielle, zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen vom Gleichbehandlungsbeauftragten durchgeführt.

Die Praxistauglichkeit des Vermittlungskonzeptes zeigt sich konkret darin, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum in zahlreichen Einzelfällen für Beratungen in unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern zu Rate gezogen wurde. Die Unbundling-Beratung wurde je nach Bedarf telefonisch, per E-Mail oder persönlich/ vertraulich durchgeführt und bildete einen Tätigkeitsschwerpunkt des Gleichbehandlungsbeauftragten. Zu den Themen, an denen der Gleichbehandlungsbeauftragte maßgeblich mitgewirkt hat, gehörten beispielsweise:

- Entflechtungsfragen beim dritten und grundzuständigen Messstellenbetreiber,
- Internetauftritt der Syna und der Süwag Energie AG,
- Kommunikationsverhalten
- Gestaltung von Netzkooperationen,
- Ausgestaltung des Geschäftsmodells „Netzdienstleistungen/Drittgeschäft“.

Zur weiteren Intensivierung des Vermittlungskonzeptes existiert im Intranet eine eigene Seite für das Thema „Gleichbehandlung/Unbundling“. Dort sind neben dem Gleichbehandlungsprogramm, den Gleichbehandlungsberichten und den Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten weitere Informationen über das Thema, wie Schulungsunterlagen, veröffentlicht.

Überwachung der Unbundling-Konformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundling-Konformität sind die etablierten Verfahrensweisen in der Süwag Energie AG konsequent fortgeführt worden. So wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität mit Unterstützung der Internen Revision als Regelprozess in der Süwag Energie AG durchgeführt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte definiert hierfür in Abstimmung mit der Revision die konkreten Prüfkriterien. Im Rahmen dieser Unbundling-Prüfungen findet dann insbesondere eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundling-Konformität statt. Die Interne Revision informiert den Gleichbehandlungsbeauftragten über die Prüfergebnisse. Sofern sich daraus Maßnahmen ergeben, werden diese eingeleitet und deren Abschluss monitort.

Neben der Überwachung mit Unterstützung der Internen Revision werden auch die Hinweise der Mitarbeiter vom Gleichbehandlungsbeauftragten aufgegriffen. Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und sind aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses mehrfach mit Rückfragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetreten. Durch derartige Hinweise werden direkte Einzelfallprüfungen des Gleichbehandlungsbeauftragten initiiert.

Unbundling-Beschwerden

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Bundesnetzagentur Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbericht 2017 der Süwag Energie AG wurde der BNetzA im März 2018 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG fristgerecht vorgelegt und im Internet veröffentlicht.

7 Ausblick

Auch im Jahr 2019 wird einer der Schwerpunkte der Tätigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten in der Unterstützung des Projekts „Smart Meter Rollout“ der Syna GmbH liegen, insbesondere auch im Hinblick auf die Einführung intelligenter Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes.

Weiterhin werden m 01.12.2019 die von der BNetzA veröffentlichten Anpassungen an die Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation „MaKo 2020“ in Kraft treten. Diese betreffen die Prozesse zum Lieferantenwechsel von Letztverbrauchern (GPKE), zum Lieferantenwechsel von Erzeugungsanlagen (MPES), zum Messstellenbetreiberwechsel (WiM) sowie die Prozesse der Marktregulierung bei der Bilanzierung im Strommarkt (MaBiS). Den Umsetzungsprozess wird der Gleichbehandlungsbeauftragte ebenfalls begleiten.

Zudem werden in 2019 die im vorliegenden Bericht beschriebenen regelmäßigen Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Sicherstellung der Unbundlingkonformität innerhalb der Süwag Energie AG fortgesetzt.

Frankfurt am Main, 29. März 2019

gez. Dr. Guido Kiefer

Gleichbehandlungsbeauftragter der Süwag Energie AG

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Guido Kiefer

T + 49 69 3107 2935

guido.kiefer@suewag.de